

Vorstaatliche Menschenrechte

(wie Meinungs-, Glaubens-, Religions-, Wissenschaftsfreiheit und natürliches Elternrecht)

– Positionierungen im Horizont des Grundgesetzes

Moderner Unterricht muss wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen, der der gymnasialen Oberstufe hat sogar eine wissenschaftspropädeutische (in die Wissenschaft einführende) Zwecksetzung. Das jeweils umzusetzen, dabei das, was in der Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht als kontrovers aufscheinen zu lassen, ist Aufgabe der didaktisch und methodisch geschulten Lehrer und Lehrerinnen. Sie haben in ihrer Ausbildung gelernt, komplexe Sachverhalte zu vereinfachen, ohne sie zu verfälschen. Dabei wissen sie, dass in vielen Bereichen ihres Unterrichts das vorstaatliche Elternrecht, das das Grundgesetz respektiert (Artikel 6, Absatz 2; siehe Kasten auf Seite 29), berührt wird.

Eltern kennen dieses für sie wichtige Recht oft nicht wirklich. Bei Gesprächen zwischen Eltern und Lehrern über die Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten und den schulischen Bildungsauftrag, dem vor allem die Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet sind, stößt oft eine »wissenschaftliche« Position der Lehrer auf ein vorwissenschaftlich vortragenes, gelegentlich apodiktisch (keinen Widerspruch dulnd) formuliertes Elternrecht: Oft steht »Wissenschaft« gegen »Bekenntnis«, es kommt seltener zu echten Gesprächen, die auf beiden Seiten das Wohl des Kindes im Auge haben.

Lehrer sind verpflichtet, den Eltern Rechenschaft über die Grundsätze, Zielsetzungen und Materi-

alien ihres Unterrichts zu geben, Eltern sollten den Lehrern ihre Erziehungsziele erklären. Dabei ist es in der Regel hilfreicher, wenn die Eltern nicht »wissenschaftlich« argumentieren, es sei denn, sie sind zugleich Fachleute.

Die fünf nachfolgenden Thesen sind als Entscheidungshilfe für bi-belorientierte Eltern in den aktuellen schulpolitischen Auseinandersetzungen gedacht.

1. Wir respektieren und nutzen die vom Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre, auch wenn wir wissen, dass Wissenschaft, recht verstanden, den jeweils letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis abbildet, bevor dieser Stand durch eine neue Erkenntnis abgelöst wird. Wir wissen aber auch, dass etablierte Wissenschaft durch Mainstream-Denken und Zitierkartelle oft neue Erkenntnisse und deren Verbreitung verhindert und in vielen Fällen Sklavin des Zeitgeistes war und ist. Vor allem bei wissenschaftlichen Positionen, die den Menschen betreffen, ist oft eine interessen- und auftragsverhaftete Abhängigkeit der Forschungsergebnisse von ideologischen oder politischen Auftraggebern offenkundig.



Die Grundrechte

Artikel 5 GG

(Meinungsfreiheit)

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
3. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 GG

(Ehe und Familie, nichteheliche Kinder)

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
4. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
5. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 GG

(Schulwesen)

1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
3. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Religiöse und ethisch-moralische Positionen in unserem Denken und Handeln sind begründbar ohne »wissenschaftliche Basis«, etwa transzendental z.B. in der persönlichen Anerkennung von und Verpflichtung gegenüber offenbarten Wahrheiten in Glaubenszeugnissen wie etwa der Bibel.

2. Wir respektieren und praktizieren daher Glaubens- und Religionsfreiheit als vorstaatliche Menschenrechte und kommen dabei zu theologischen Aussagen zum christlichen Menschenbild, zu Ehe, Familie, verschiedengeschlechtlicher Erziehung und Lebensführung.

Die so getroffenen Aussagen haben Angebotscharakter für alle Menschen. Wir können auf dieser Basis leben, dem Überleben der Menschen und ihrem Heil eine Perspektive geben, Glaubensgemeinschaften bilden und deren Mitglieder/Glieder unter den von ihnen freiwillig akzeptierten Anspruch dieser für ihr Leben und Handeln autoritativen Positionen stellen. Gemäß dem Grundgesetz hat der Staat diese vorstaatlichen Menschenrechte zu schützen. Verlässt er diese Verfassungsgrundlage oder zieht seinen staatlichen Schutz ab, so weisen wir ihn auf das Unrecht seines Tuns hin und sind bereit, Gott mehr zu gehorchen als Menschen. Dabei praktizieren wir Gewaltlosigkeit, auch wenn uns Gewalt begegnen sollte und der Staat sein Gewaltmonopol illegitim ausüben sollte.

3. Wir respektieren und praktizieren Meinungs- und Publikationsfreiheit für alle gewaltfreien

politischen, religiösen und weltanschaulichen Positionen. Als christliche Eltern erziehen wir unsere Kinder zur Ehrfurcht gegenüber Gott und Respekt und Gehorsam gegenüber Eltern und vertrauenswürdigen älteren Menschen. Wir sind dankbar, wenn unsere Kinder in der Schule ihren Glauben und ihre weltanschauliche Position bekennen dürfen, wie es die meisten Schulgesetze der Bundesrepublik vorsehen. Wir haben Hochachtung vor Lehrerinnen und Lehrern, die in religiös und kulturell heterogenen Lerngruppen bei dieser individuellen Ausgangslage der Kinder Lern- und Bildungsprozesse bei den jungen Menschen verantwortlich begleiten und fördern. Das elterliche Erziehungsrecht endet nicht am Schulhof – Eltern und Lehrer arbeiten dauerhaft zum Wohle des Kindes zusammen. Diese Dialogbereitschaft müssen viele christliche Eltern lernen; manche Lehrer müssen besser verstehen, was das vorstaatliche Erziehungsrecht der Eltern bedeutet.

4. Indem wir das vorstaatliche natürliche Elternrecht kennen und praktizieren, legen wir Wert darauf, dass die Lebensphase vor der staatlichen Schulpflicht frei von staatlicher und gesellschaftlicher Bevormundung bleibt. Genauso wie je nach familiärer Situation die Vorschulphase verantwortlich von Vater und/oder Mutter erzieherisch gestaltet werden kann, ist Kita je nach familiärer Situation eine Option – mehr nicht. Weil unsere Kinder nicht verwahrlosen sollen, sondern emotional gefestigte eigenständige Persönlichkeiten

werden sollen, glauben wir, dass wir diese Entwicklung in den ersten Lebensjahren unserer Kinder möglichst lange selbst begleiten und verantworten sollten.

Mit der Schulpflicht kommt es zum Zusammenwirken der Eltern mit der Institution Schule, in deren Verlauf die Heranwachsenden ihren weiteren Lebens-, Glaubens- und Berufsweg immer mehr selbst bestimmen. Wir begleiten also das spannungsreiche Verhältnis von elterlicher Erziehung und schulischer Bildung und Erziehung mit einem fiduziarisch (d.h. stellvertretend, treuhänderisch) wahrgenommenen Elternrecht, das in dem Maße zurücktritt, wie der Heranwachsende urteilsfähig und eigenständig wird.

5. Wir hoffen und wünschen, dass der Staat in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Handeln diese Positionen als substanzielle Angebote für ein humanes, überlebensfähiges Gemeinwesen erkennt und ihre Vertreter und ihre vorstaatlichen Rechte schützt, selbst aber weltanschaulich neutraler Staat bleibt, der allein das Gewaltmonopol hat. Wir sind dankbar für die im Grundgesetz garantierten Menschenrechte, für die Gewaltenteilung und eine unabhängige Rechtsprechung. Die staatlichen Amtsträger, auch die Lehrerinnen und Lehrer unserer Kinder, und ihre nicht leichten Aufgaben bringen wir im Gebet vor Gott und erkennen dankbar alles Gute an, das sie bewirken.

Hartmut Kretzer